

## **Beschluss:**

1. Von den Ausführungen in der Beschlussvorlage für die Vollversammlung des Stadtrates vom 27.01.2021, wie städtebauliche Ziele in anderen deutschen Kommunen im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen erreicht werden, wird Kenntnis genommen.
2. Das Kommunalreferat prüft, in Erbbaurechtsverträge für den Fall eines internen Kontrollwechsels einer Gesellschaft einen Zustimmungsvorbehalt aufzunehmen (Change-of-Control-Klausel), soweit er ein berechtigtes Interesse der Stadt absichern soll.
3. Das Kommunalreferat prüft, in die Erbbaurechtsverträge im geförderten oder preisgedämpften Wohnungsbau ein **schuldrechtliches Andienungsrecht im Verkaufsfall** für die Erbbauberechtigten aufzunehmen. **Der Ankauf soll nur möglich sein, wenn eine Verpflichtung über die dauerhafte bzw. langfristige Weiterführung des geförderten und preisgedämpften Wohnungsbau vorliegt.**
4. Das Kommunalreferat prüft, in die Erbbaurechtsverträge eine automatische Verlängerungsoption 20 Jahre vor Auslaufen des Erbbaurechtsvertrags aufzunehmen, soweit die Erbbauberechtigten im geförderten oder preisgedämpften Wohnungsbau soziale Kriterien (wie z.B. soziale Mischung und Mietniveau unter dem Mietspiegel) zum Zeitpunkt der Verlängerung einhalten und sich verpflichten, dies auch während der Verlängerungszeit des Erbbaurechts sicherzustellen.

5. Dem aufgegriffenen Antrag Nr. 14-20 / A 06192 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Renate Kürzdörfer, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Dr. Ingo Mittermaier, Frau StRin Simone Burger vom 13.11.2019 wird entsprochen. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
  
6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.